



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes  
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Klägerin -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
-Außenstelle Karlsruhe - Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5275647-163

- Beklagte -

wegen Asylwiderrufs

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 7. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungs-  
gericht als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 03. September 2008

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

## TATBESTAND

Die Klägerin wendet sich gegen den Widerruf ihrer Anerkennung als Asylberechtigte.

Die Klägerin ist türkische Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Sie reiste am 19.09.1995 zusammen mit ihrem Ehemann in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag, den sie u. a. damit begründete, dass sie yezidischen Glaubens sei. Mit Bescheid des damaligen Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) - Bundesamt - vom 15.12.1995 wurde ihr Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AusIG nicht vorliegen. Mit Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 20.03.1997 - 3 K 95.32980 - wurde die Klägerin unter Aufhebung des Bundesamtsbescheids vom 20.03.1997 als Asylberechtigte anerkannt und festgestellt, dass bei ihr die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG vorliegen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass ihr das Asylrecht i. S. d. Art. 16 a Abs. 2 S. 1 GG über ihren Ehemann zustehe, da die Voraussetzungen für die Gewährung von Familienasyl gemäß § 26 AsylVfG vorlägen. Darüber hinaus sei die Beklagte zur Feststellung zu verpflichten, dass auch die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG vorliegen. Zwar solle gemäß § 31 Abs. 5 AsylVfG von den Feststellungen zu § 51 AusIG abgesehen werden, wenn ein Ausländer nach § 26 AsylVfG als Asylberechtigter anerkannt werde. Im vorliegenden Fall lägen jedoch in der Person der Klägerin subjektive Nachfluchtgründe vor. Sie habe sich durch die Aufnahme ihres Namens in der Ausgabe der linksradikalen Zeitung Hevi in einer Solidaritätsadresse zugunsten der PSK vom 17.01.1997 bei einer Rückkehr in die Türkei der Gefahr politischer Verfolgung ausgesetzt. Mit Bescheid des Bundesamts vom 06.05.1997 wurde daraufhin die Klägerin als Asylberechtigte anerkannt und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG vorliegen.

Mit Verfügung vom 13.09.2007 leitete das Bundesamt ein Widerrufsverfahren mit der Begründung ein, dass der Ehemann der Klägerin mittlerweile eingebürgert und seine Anerkennung als Asylberechtigter damit erloschen sei. Aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen der politischen und rechtlichen Verhältnisse in der Türkei bestehe auch kein Verfolgungsinteresse wegen ihrer ehemaligen politischen Aktivitäten. Mit Schreiben vom 14.09.2007 wurde die Klägerin im Widerrufsverfahren angehört.

Mit Bescheid vom 16.11.2007 widerrief das Bundesamt die Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte vom 06.05.1997 und die mit Bescheid vom 06.05.1997 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Anerkennung der Klägerin gemäß § 73 Abs. 2 b S. 2 AsylVfG zu widerrufen sei, weil die Anerkennung ihres eingebürgerten Ehemannes gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG erloschen sei. Ein Verfolgungsinteresse des türkischen Staates an der Klägerin als einer schlichten - soweit ersichtlich ehemaligen - Mitläuferin der TKSP (jetzt: PSK) sei aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen der politischen und rechtlichen Verhältnisse in der Türkei auszuschließen. Eine Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sei entbehrlich, da der Widerruf aus Gründen der Statusbereinigung erfolge und aufenthaltsbeendende Maßnahmen seitens der zuständigen Ausländerbehörde nicht beabsichtigt seien. Der Bescheid wurde der Klägerin am 20.11.2007 zugestellt.

Die Klägerin hat am 03.12.2007 Klage erhoben, mit der sie beantragt,

den Widerrufsbescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 16.11.2007 aufzuheben;

hilfsweise, die Beklagte unter Aufhebung der entgegenstehenden Feststellungen im Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 16.11.2007 zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Zur Begründung trägt sie vor, dass jüngste Pressemitteilungen deutlich machten, dass kurdische Bürger in der Türkei nach wie vor nicht integriert, sondern diskriminiert und unterdrückt würden. Wie ihr Ehemann, wolle auch sie die deutsche Staatsbürgerschaft erwerben.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die Begründung des angefochtenen Bescheides,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 23.07.2008 hat die Kammer den Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Vor Gericht ist die Klägerin angehört worden. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Sitzungsniederschrift vom 03.09.2008 Bezug genommen.

Wegen des übrigen Vorbringens der Beteiligten und der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die gewechselten Schriftsätze, den Inhalt der beigezogenen Behördenakten sowie die dem Kläger mitgeteilten und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Erkenntnismittel verwiesen.

### **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE**

Über die Klage konnte in Abwesenheit eines Vertreters der Beklagten verhandelt und entschieden werden. Denn in der ordnungsgemäßen Ladung war auf diese Möglichkeit hingewiesen worden (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig, jedoch nicht begründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 16.11.2007 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO. Zu Recht hat das Bundesamt die Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte und die mit Bescheid vom 06.05.1997 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (nunmehr Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG) vorliegen, widerrufen. Auch die Entscheidung des Bundesamts, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen und ihr daher die Flüchtlingseigenschaft nicht zuzuerkennen ist, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Rechtsgrundlage für den Widerruf der Asylanerkennung der Klägerin ist § 73 AsylVfG in der Fassung des Art. 3 des Richtlinienumsetzungsgesetzes vom 19.08.2007 (BGBl. I S. 1970). Nach § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dabei führt ein Verstoß gegen das Unverzögerlichkeitsgebot, das allein im öffentlichen Interesse besteht, nicht zur Rechtswidrigkeit des Widerrufsbescheids (BVerwG, Beschl. v. 27.06.1997 - 9 B 280/97 -, NVwZ-RR 1997, 741). Die ab dem 01.01.2005 geltende Vorschrift des § 73 Abs. 2 a S. 1 bis 3 AsylVfG kommt vorliegend nicht zum Tragen. Die Vorschrift ist zwar im Grundsatz auch auf vor dem 1. Januar 2005 unanfechtbar gewordene Anerkennungen anwendbar. Das bedeutet aber nicht etwa,

dass nach Ablauf von drei Jahren seit Unanfechtbarkeit der Anerkennung ein Widerruf nur noch im Wege einer für den Anerkannten günstigeren Ermessensentscheidung getroffen werden kann und darf. Denn nach dem in § 73 Abs. 2 a AsylVfG vorgesehenen neuen zweistufigen Verfahren ist ein solches Ermessen erst dann eröffnet, wenn eine vorangegangene erste Prüfung der Widerrufsvoraussetzungen stattgefunden und nicht zu einem Widerruf geführt hat (Negativentscheidung). Daran fehlt es hier. Darüber hinaus war im Zeitpunkt der Widerrufsentscheidung auch die dem Bundesamt nunmehr in § 73 Abs. 7 AsylVfG gesetzte Frist für eine derartige erste Prüfung (bei vor dem 01.01.2005 unanfechtbar gewordenen Anerkennungen bis spätestens 31.12.2008) noch nicht abgelaufen (vgl. VG Karlsruhe, Urt. v. 07.07.2008 - A 4 K 977/08 -).

In den Fällen des § 26 Abs. 1, 2 und 4 AsylVfG ist gemäß gem. § 73 Abs. 2 b S. 2 AsylVfG die Asylanerkennung ferner zu widerrufen, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten, von dem die Anerkennung abgeleitet worden ist, erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird und der Ausländer nicht aus anderen Gründen als Asylberechtigter anerkannt werden könnte. Diese Regelung, die der Vorschrift des § 73 Abs. 1 S. 2 AsylVfG alte Fassung entspricht, bringt den akzessorischen Rechtscharakter des Ehegatten- und Familienasyls zum Ausdruck, die sowohl in den Voraussetzungen als auch im Fortbestand von der originären Asylberechtigung abhängig sind (vgl. Renner, AusIR, 8. Aufl., 2005, § 73 Rdnr. 15; Marx, AsylVfG, 6. Aufl., 2005, § 73 Rdnr. 145).

Die Voraussetzungen des § 73 Abs. 2 b S. 2 AsylVfG sind vorliegend erfüllt. Die Asylanerkennung des stammberechtigten Ehemanns, von dem die Klägerin ihre Rechtsstellung ableitet, ist durch dessen Einbürgerung in den deutschen Staatsverband gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG kraft Gesetzes erloschen. Selbst wenn aber der Erlöschenstatbestand des § 72 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG auf den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht anwendbar sein sollte, hätte sich die Asylberechtigung des Ehemannes der Klägerin durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit „eo ipso“ bzw. im Sinne des § 43 Abs. 2 VwVfG in anderer Weise erledigt, da ein deutscher Staatsangehöriger nicht zugleich Asylberechtigter im Sinne des § 26 Abs. 2 AsylVfG sein kann und das Asylrecht nach § 1 Abs. 1 AsylVfG und das Ausländerrecht nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 AufenthG auf Deutsche keine Anwendung findet (vgl. zum Meinungsstreit: VG Schleswig, Urt. v. 17.11.2006 - 4 A 277/04 -, Juris -; VG Darmstadt, Urt. v. 19.12.2007 - 9 E 687/06.A -, Juris -; VG Ansbach, Urt. v. 12.09.2007 - AN 11 K 07.30560 -, Juris -; OVG Münster, Beschl. v. 28.05.2008 - 8 A 1101/08.A-, Juris; VG Stuttgart, Urt. v. 30.06.2008 - A 11 K 1399/08 -, Juris). Mit der An-

nahme einer neuen Staatsangehörigkeit verliert der Stamberechtigte seinen Asylstatus. Dies löst die Rechtsfolge nach § 73 Abs. 2 b Satz 2 AsylVfG aus, da die Stamberechtigung als Grundlage für das Ehegatten- bzw. Familienasyl nicht mehr vorhanden ist.

Die Klägerin kann auch nicht aus anderen Gründen als Asylberechtigte anerkannt werden. Unter Berücksichtigung der allgemeinpolitischen Lage in der Türkei und der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen kann nicht festgestellt werden, dass der Klägerin bei einer Rückkehr in die Türkei derzeit eine politische Verfolgung droht.

Allein aufgrund ihrer kurdischen Volkszugehörigkeit hat die Klägerin bei einer Rückkehr in die Türkei keine staatlichen Verfolgungsmaßnahmen zu befürchten. Eine landesweite oder auch nur örtlich begrenzte Gruppenverfolgung der Kurden ist derzeit nicht anzunehmen (vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 25.11.2004 - A 12 S 1189/04 -, Juris). Auch soweit die Klägerin in ihrem ursprünglichen Asylverfahren auf eine yezidische Religionszugehörigkeit abgehoben hat, vermag sie hieraus nichts für sich herzuleiten. Denn sie hat schon nicht glaubhaft gemacht, dass sie glaubensgebunden ist und ihren Glauben auch praktiziert. Im vorliegenden Verfahren hat sie sich auf eine yezidische Religionszugehörigkeit nicht einmal mehr berufen.

Der Klägerin droht aufgrund der - durch Einbürgerung mittlerweile erloschenen - Asylanerkennung ihres Ehemannes bei einer Rückkehr in die Türkei auch keine politische Verfolgung unter dem Gesichtspunkt der so genannten Sippenhaft. Nach einhelliger Rechtsprechung und allgemeiner Auskunftslage wird in der Türkei keine Sippenhaft in dem Sinne praktiziert, dass Familienmitglieder für die Handlungen eines Angehörigen strafrechtlich verfolgt oder bestraft werden. Selbst nahen Angehörigen von landesweit gesuchten Aktivisten einer militanten staatsfeindlichen Organisation droht derzeit keine Sippenhaft mehr (vgl. z.B. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 27.07.2001 - A 12 S 228/99 -, m.w.N.; OVG Nordrh.-Westf., Urt. v. 19.04.2005 - 8 A 273/04.A -, Juris).

Schließlich sind auch der vom Bundesamt getroffene Widerruf der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG vorliegen, sowie die Entscheidung des Bundesamts, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen und ihr daher die Flüchtlingseigenschaft nicht zuzuerkennen ist, nicht zu beanstanden.

Beruhet - wie hier - die positive Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG (§ 60 Abs. 1 AufenthG) durch das Bundesamt auf einem rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Verpflichtungsurteil, hindert die Rechtskraft dieser Entscheidung bei unveränderter Sach- und Rechtslage grundsätzlich jede erneute und jede abweichende Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung. Dies folgt aus § 121 VwGO, wonach rechtskräftige Urteile die Beteiligten binden, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist. § 73 Abs. 1 AsylVfG befreit nicht von dieser - grundsätzlich zeitlich nicht begrenzten - Rechtskraftbindung, sondern setzt vielmehr voraus, dass die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung dem Widerruf der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht entgegensteht. Eine Lösung der Bindung an ein rechtskräftiges Urteil kann daher nur dann eintreten, wenn sich die zur Zeit des Urteils maßgebliche Sach- oder Rechtslage nachträglich verändert, wobei nicht jegliche nachträgliche Änderung der Verhältnisse die Rechtskraftwirkung eines Urteils entfallen lässt. Sofern es nämlich auf die allgemeinen politischen Verhältnisse im Heimatland des Asylbewerbers ankommt, sind diese naturgemäß ständigen Änderungen unterworfen. Nach dem Sinn und Zweck von § 121 VwGO muss deshalb die nachträgliche Änderung der Sachlage entscheidungserheblich sein. Dies ist nur dann der Fall, wenn nach dem für das rechtskräftige Urteil maßgeblichen Zeitpunkt neue, für die Streitentscheidung erhebliche Tatsachen eingetreten sind, die sich so wesentlich von den früher maßgeblichen Umständen unterscheiden, dass auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Rechtskraft eines Urteils eine erneute Entscheidung durch die Verwaltung oder ein Gericht gerechtfertigt ist. Erforderlich ist mithin ein jedenfalls in wesentlichen Punkten neuer Sachverhalt, zu dem das rechtskräftige Urteil keine verbindlichen Aussagen mehr enthält (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.09.2001 - 1 C 7/01 -, BVerwGE 115,118); die Ursachen können in der Person des Ausländers oder in den Verhältnissen im (ehemaligen) Verfolgerstaat liegen (Renner, AuslR, 8. Aufl., § 73 Rdnr. 4).

Dabei kommt es für die Anwendung des § 73 Abs. 1 AsylVfG nicht darauf an, ob die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG rechtmäßig oder rechtswidrig war. Es ist anerkannt, dass die Rechtskraftwirkung unabhängig davon besteht, ob das rechtskräftig gewordene Urteil die seinerzeit bestehende Sach- und Rechtslage erschöpfend und zutreffend gewürdigt hat (BVerwG, Urt. v. 24.11.1998, BVerwGE 108, 30). Eine Befreiung von der Rechtskraftwirkung tritt demzufolge nicht allein deshalb ein, weil sich nachträglich neue Erkenntnisse über zum maßgeblichen Zeitpunkt bereits vorhandene Tatsachen ergeben, das Gericht nunmehr eine andere Würdigung des alten Sachverhalts vornimmt oder mittlerweile eine neue oder geänderte ober- oder höchstrichterliche Rechtsprechung

vorliegt (BVerwG, Urt. v. 18.09.2001. a. a. O., unter Hinweis auf das Urt. v. 19.09.2000, BVerwGE 112, 80).

Gemessen an diesen Grundsätzen sind im vorliegenden Fall die Widerrufsvoraussetzungen gegeben. Denn der Widerruf kann nach den o. g. Maßstäben auf eine nachträgliche entscheidungserhebliche Veränderung der speziell die Klägerin betreffenden Verhältnisse gestützt werden. Zwar hat sich die für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit von Verfolgungsmaßnahmen hier maßgeblich in den Blick zu nehmende Situation von türkischen Asylbewerbern kurdischer Volkszugehörigkeit, die die Türkei unverfolgt verlassen, sich im Bundesgebiet aber exilpolitisch betätigt haben, nicht erheblich geändert. In der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg und anderer Oberverwaltungsgerichte (vgl. VGH Bad.-Württ., Urteile vom 13.12.1993 - A 12 S 1492/91 -, vom 28.11.1996 - A 12 S 922/94 -, vom 01.12.1997 - A 12 S 676/95 -, vom 07.10.1999 - A 12 S 1021/97 -, vom 22.03.2001 - A 12 S 280/00 vom 27.07.2001 - A 12 S 228/99 - ; OVG Hamburg, Urt. v. 13.07.2006 - 4 Bf 318/99.A -; OVG Schleswig-Holstein, Urt. v. 20.06.2006 - 4 LB 56/02 - ; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 30.05.2006 - 10 B 5.05 -; OVG Bremen, Urt. v. 22.03.2006 - 2 A 303/04.A ; OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 10.03.2006 - 10 A 10665/05.OVG; Hess. VGH, Urt. v. 18.01.2006 - 6 UE 489/04 -; OVG des Saarlandes, Urt. v. 28.09.2005 - 2 R 2/05 -; OVG Nordrh.-Westf., Urt. v. 19.04.2005 - 8 A 273/04.A -) war und ist unter Zugrundelegung der auch in das vorliegende Verfahren eingeführten Erkenntnismittel geklärt, dass wegen exilpolitischer Betätigung bei einer Rückkehr in die Türkei dort - wenn überhaupt - nur exponierten Personen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht. Selbst wenn das exilpolitische Engagement der Klägerin dadurch, dass ihr Namen in der Ausgabe der linksradikalen Zeitung Hevi in einer Solidaritätsadresse zugunsten der PSK vom 17.01.1997 aufgenommen war, im Zeitpunkt der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG als asylrechtlich relevant einzu-stufen gewesen war, so ist jedenfalls eine wesentliche, von der Rechtskraftbindung des früheren Urteils befreiende entscheidungserhebliche Änderung der individuellen Verhältnisse der Klägerin zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung deshalb anzunehmen, weil die Klägerin seit Jahren nicht mehr exilpolitisch in Erscheinung getreten ist. In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin auf Nachfrage bestätigt, dass sie in den letzten sechs bis sieben Jahren im Bundesgebiet an keiner Demonstration mehr teilgenommen und sich in keiner Weise politisch betätigt hat. Ihr im Jahr 1997 vorübergehend nach außen zum Ausdruck gebrachtes politisches Engagement war daher nicht wirklich nachhaltig und ernsthaft. Damit lagen die Voraussetzungen für einen Widerruf der im Be-

scheid des Bundesamts vom 06.05.1997 getroffenen Feststellung, dass hinsichtlich der Türkei die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, vor.

Zu Recht hat das Bundesamt im angefochtenen Bescheid die Feststellung getroffen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Für die Anforderungen an die Bejahung einer politischen Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG gelten - wie dies auch bei § 51 Abs. 1 AuslG der herrschenden Auffassung entsprach - in Bezug auf die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung sowie die anzuwendenden Prognosemaßstäbe die selben Kriterien wie für die Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.01.1994 - 9 C 48/92 -, BVerwGE 95, 42 ff.). An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten (BVerwG, Urt. v. 08.02.2005 - 1 C 29/03 -, DVBl 2005, 982 ff.). Auch durch das Richtlinienumsetzungsgesetz vom 19.08.2007 (BGBl. I S. 1970) hat sich hieran nichts Grundlegendes geändert. Da, wie oben ausgeführt, die Voraussetzungen für eine Asylankennung bei der Klägerin nicht gegeben sind und der Widerruf der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, rechtmäßig ist, liegen insoweit auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vor.

Soweit § 60 Abs. 1 AufenthG in Erweiterung des bisher in § 51 Abs. 1 AuslG enthaltenen Abschiebungsverbots auch eine geschlechtsspezifische Verfolgung berücksichtigt (§ 60 Abs. 1 S. 3 AufenthG) und als verfolgungsmächtig auch quasi- und nichtstaatliche Akteure ansieht (§ 60 Abs. 1 S. 4 b und c AufenthG), ergibt sich ebenfalls nichts Abweichendes, da bei der Klägerin keine Anhaltspunkte für eine geschlechtsspezifische Verfolgung vorliegen und auch keine Verfolgungsmaßnahmen durch quasi- oder nichtstaatliche Verfolger zu befürchten sind. Die Ausführungen der Klägerin in der mündlichen Verhandlung zu ihrer derzeitigen schwierigen persönlichen Situation rechtfertigen keine andere Betrachtung. Zu Recht hat das Bundesamt nach alledem das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bei der Klägerin verneint und ihr die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft versagt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83 b AsylVfG.

### **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade, 76133 Karlsruhe, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.